

EINSATZ EINER B-JUNIORIN IM FRAUENBEREICH

Für den Einsatz eines A-Juniorenspielers im Seniorenbereich gilt innerhalb des Badischen Fußballverbandes ab Saison 2007/08 folgende Regelung:

Die aktuellen Jahrgänge können der Datei [„Stichtagsregelung und Spielzeiten“](#) im Download-Bereich „Spielbetrieb“.

Älterer B-Juniorinnen-Jahrgang

Mit Beginn der neuen Saison dürfen Spielerinnen des älteren Jahrganges bei den Frauen eingesetzt werden (egal ob 15, 16 oder 17 Jahre alt), allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Für die Spielerinnen muss eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung sowie die Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten beigefügt werden. Die Freigabeerteilung wird im Online-Spielerpass des Spielers eingetragen.

Jüngerer B-Juniorinnen -Jahrgang

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann eine B-Jugendliche des jüngeren Jahrganges bei den Frauen eingesetzt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Für die Spielerinnen muss eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung sowie die Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten beigefügt werden. Die Freigabeerteilung wird im Online-Spielerpass des Spielers eingetragen.

Vorher ist der Einsatz einer Jugendlichen des jüngeren Jahrgangs nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um einen DFB-Auswahlspielerin, die bereits mindestens zehn Juniorinnen-Länderspiele bestritten hat und die Spielerin in der ersten oder zweiten Bundesliga zum Einsatz kommt (siehe DFB-JO §6). Hierzu ist die Zustimmung des Verbandsjugendleiters erforderlich, wobei die Freigabeerteilung ebenso im Online-Spielerpass eingetragen wird.

Andere Ausnahmegenehmigungen für eine Jugendliche des jüngeren Jahrgangs vor dem 16. Lebensjahr gibt es nicht. Dies ist eine allgemeinverbindliche DFB-Vorgabe.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

1. Die Zustimmung des Jugendleiters des Stammvereins ist grundsätzlich einzuholen.
2. Bei Gastspielerinnen ist ferner die Zustimmung des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften die Zustimmung des Jugendleiters des federführenden Vereins erforderlich. B-Juniorinnen können jedoch nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden
3. Ärztliche Unbedenklichkeitserklärung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Gebühr für ein vorzeitiges Aktivenspielrecht: 3,00 Euro